Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Mitgliebern ber gefengebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Band III.

Luzern, den 21 Merz 1799. (1 Germinal, VII.) II.

Gefetgebung. Befen über die Munigipalitaten.

In Erwägung, daß, wenn felbst die Konstitution werden. allen Burgern Belvetiens ohne Unterschied die volle Eine fo verwickelte Unternehmung laft fich nur in Musubung der politischen Rechte und die Frenheit zu-leinem schon gut eingerichteten Staate mit Weisheit sichert, zur Ernennung der Gewalten benzutragen, es ausführen; weit entfernt, daß sie eine Worarbeit zur anderseits gewiß ist, daß die Gesellschaften, welche dringendsten Organisation sen.

man ehemals unter Benennung von Bürgerschaften in Helvetien kannte, soch nicht aufgelöst worden, und folglich ein Recht berdehalten haben, welches, welche für setzt sür driliche gehalten wurden: zum obschon nur allein auf das Eigenthum der Gemeindzgüter eingeschränkt, nichts dessoweniger achtungswürzsgüter eingeschränkt, nichts dessoweniger achtungswürzsgüter eingeschränkt, welche nicht anders gehos der Finanzuskand und der Mangel an dig bleibt. Daher entsieht eine unserm Vaterlande ganz eigene Schwierigkeit, welche nicht anders gehos den Würde, eine Last von der Art so hastig auf sich zu der Munizipal-Verwaltung, als Polizer-Sewalt, von der Gemeindauter augenommen und sozielch ausselber der Oberaussicht, welche einzig aus dem Eigenthume der Gemeindauter augenommen und sozielch ausselber der Oberaufficht, welche einzig aus dem Eigenthume der Gemeindguter angenommen und fogleich ausführe ber Gemeindguter herrührt; und indem man allen bar ware, es sich naturlich vermuthen ließe, daß man

wendigseit sodert, wurde man in eine von diesen ben- dennoch sür einige Gemeinden eine ähnliche Organiden Unschicklichkeiten sallen: entweder wurden, wenn sation muste aufgestellt werden, wie sie gegenwärtig die Polizen den Ortsburgern überlassen wurde, die für alle ohne Unterschied vorgeschlagen werden muß, andern Bürger in eine eben so versassungswidrige als Auch ist zugleich zu bemerken, daß, wenn schon die dem frenen Mann unerträgliche Knechtschaft gerathen; Art der Gemeindgüterverwaltung bestimmt wird, daß oder man wurde, wenn auch die Bürger, die nicht gegenwärtige Gesetz der allfältigen Theilung dieser Gü-Orisburger sind, zur Verwaltung der Güter zugelassen ter kein Hindernis in zen Weg lege, weil da, wo würden, an denen sie keinen Antheil haben, eine aukeine dergleichen Güter mehr vorhanden sehn werden,

lgenfcheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch denen, die nicht Antheilhaber des Eigenthums find, die Verwaltung niemals anvertraut werben

In Erwägung, wie dringend es sey, die Munizischen.

pal-Behörden in Helvetien auf eine gleichförmige Weise einzurichten, das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzeinzurichten, das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzeinzurichten, das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzeinzurichten Zwecke einer einzigen Augenblicke nicht zum mäßigen Gewalt, zur Bildung derseiben zu rusen, würder denn ohne in die Frage einzutreten: in welzer Orten auf eine ungleiche Art eingesetzt wurden, ichem Verhältnisse der Vortheil oder der Nachtheil und die, ohne den Drang der Umstände, neben den einer solchen Theilung gegenseitig siehe? darf man konstitutionellen Grundsähen nicht die Sanstitution werden.

Aktivbürgern jedes Orts das Recht zur Bildung der den Gemeinden solche wohl gestatten, aber nie gebies Munizipalität einräumt, den ehemaligen Bürgern aber ten würde. Hieraus würde folgen, daß vielleicht die Verwaltung ihrer Güter überläßt. — mehrere dergleichen Verbindungen es vortheilhafter Ohne diesen Unterschied, den die gebietende Roth- erachten wurden, unvertheilt zu bleiben, und daß alfo

die Verwaltung derselben von sich felbst aufhören

gedoppelten Einrichtung, einer Munizipalgewalt, welche welche im Fall von Krankheit, Tod oder Abwesenheit, Polizen beforgt, und einer Berwaltung, die die Munizipalbeamten ersetzen. auf Erhaltung der Gemeinguter eingeschrantt ift, § 12. Der zuerft gewählte Suppleant nimmt den einige Berwicklung ober Gingriffe furchten durfte, erften ledigen Plats ein. diese Schwierigkeiten in der Ausführung durch eine § 13. Es soll ein Munizipalitätssekretär im Gesch spegkältig außeinander gesetzte Ordnung ge- durch die Munizipalität gewählt werden. hoben werden können, und daß man also keine Ur- § 14. Ein Weibel hat die Abwart der Munizifache habe, mit der Annahme jener Grundfate anzu-palitaten in den Gemeinden unter 1300 Seelen, in stehen, welche die einzigen tauglichen scheinen, um denfenigen, die diese Bevolkerung übersteigen, soll die fchen Frenheit der Burger, mit den Eigenthumsrech-laffen fenn. ten zu vereinigen, die weber angetastet noch miffannt | § 15. Diese Weibel werden von der Munizipalität werden konnen; hat der große Rath nachdem er dieserwählt und entsett. Urgenz erklärt,

Verordnet: § 1. Rebe Gemeinde hat eine General-Berfammlung aller aktiven Burger, ohne Ausnahme. Diefe

die Administrations-Volizen des Orts besorgt.

die Administrations-Polizen des Orts beforgt.
§ 2. Die Antheilhaber jedes Gemeindgutes erneng 17. Das erstemal führt das Prässdium dieser nen eine Verwaltung kersammlung, am Hauptort des Cantons, der Res und Beforgung Dieses Gemeindgutes.

Erster Theil.

Munizipal. Bewalt. Erfter Abichnitt.

Beneralversammlung der Uttivburger.

§ 3. Für den Butritt in die Generalversammlung lich, als was der § 28. der Konstitution in Rucksicht wählt worden. der Urversammlungen vorschreibt.

Konstitution unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

§ 5. Die Generalversammlung der aktiven Burger menmehr, und absolute Mehrheit geschehen. foll mir zur Wahl der Munizipalbeamten, und zur Festfegung ihrer Entschadniffe jusammenberufen wie es in ihren Urversammlungen ublich ift. werden.

mußte.

3menter Abschnitt.

Zusammensegung der Munizipalitäten.

6 7. In jeder Gemeinte von 300 Geelen und darunter, follen dren Munizipalbeamte feyn.

§ s. Es follen funf in benjenigen fenn, beren Bevolkerung fich von 300 bis auf 1300 Geelen Loos, welcher Drittheil ber im erften Jahr gewählten beläuft. racin mis ferresdard

9. Neun, von 1300 bis 2000.

§ 10. Gilf, von 2000 Geelen und darüber.

§ 11. In den Gemeinden unter 1300 Geelen er-In Erwägung endlich, daß, wenn man ben einer nennt die Generalversammlung dren Suppleanten,

ugleich iene der Konstitution, in Betref der politi- Bahl der Weibel der Munizipalität zu bestimmen über-

Dritter Abschnitt.

Wahlart der Munizipalbeamten.

§ 16. Die Wahl geschieht durch die Generalvers Berfammlung ernennt eine Munizipalitat, welche faminlung aller aktiven Burger, Die fich hiezu jeden

gierungsstatthalter, an dem Distriktshauptorte der Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden die Rationalagenten.

§ 18. Im Verfolg hat allemal der Präsident den Borfit, oder berjenige Munizipalbeamte, welcher ihm

im Rang der nachste ift.

§ 19. Die Rangordnung der Munizipalbeamten der aktiven Burger einer Gemeinde ift nichts erforder- wird durch die Folgeordnung bestimmt, in der fie ge-

§ 20. Die Unterstatthalter oder Agenten sind ge-§ 4. Doch find die nach dem § 27. Titel III. ber halten , den Generalversammlungen benzuwohnen.

§ 21. Die Wahlen muffen durch geheimes Stim-

§ 23. In den Gemeinden, die wegen ihrer Be-§ 6. Ober im Falle einer Steuer auf Die fammtli- vollerung in Settionen abgetheilt find, versammelt chen Aftibburger gemeinschaftlich beranstaltet merden fich jebe Seftion befonders, fodann werden die gefammelten Stimmen der verschiedenen Wahlen durch den Prafidenten, und bie Stimmengahler (Scrutato= ren) vereinigt , um so das Resultat des allgemeinen Willens zu erhalten.

§ 24. Die Erneuerung der Munizipalitaten gefchieht

jahrlich jum Drittheil.

§ 25. In den zwen erften Jahren entscheidet bas Glieder anstreten foll.

1 \$ 26. In den Gemeinden, Die nur fünf Munige

gipalbeamten haben, wird das erfte Jahr einer, Gefahren, die von baufälligen Saufern entstehen konnund in jedem der zwen folgenden Jahre, zwen von ten, vorzubengen u. d. gl.

ihnen austreten.

§ 27. In den Gemeinden, die eilf Munizipal-wachtern. beamte haben, follen das erfte Jahr bren, und in jedem der zwey folgenden Jahre, vier von ihnen Festen. austreten.

§ 28. Diese Ordnung wird alle drey Jahre auf mittel, und über ben Berkauf berfeiben.

gleiche Art wieder angefangen.

§ 29. Rach Berlauf der im § 25. gedachten zwen Polizengefeise, über Sandwerke und Gewerbe. Jahre, wird der austrettende Theil immer and denjenigen Gliedern bestehen, welche schon dren Jahre im baufer, Jahr = und Wochenmarkte. Umt gestanden.

erledigte Plate find, so sollen sie, ohne Unschlag des \$ 46. neuen Drittheils, durch neue Wahlen erganzt werden. schützen.

§ 31. Die neuen Glieder, welche an Platze gewählt werden, die in den bleibenden Drittheilen erledigt was genschaften, und zum Verhaft bestimmten Sauser. ren, treten mit den übrigen Gliedern des Drittheils ans, in dem sie sich befinden, wenn sie schon nicht dren Jahre im Umt gestanden.

§ 32. Die austretenden Glieder konnen erst nach

Berlauf eines Jahrs wieder gewählt werden. § 33. Zum Munizipalbeamten kann tein Burger gewählt werden, der irgend eine gerichtliche Stelle be-Bettler. fleidet, kein Glied der Berwaltungskammer, kein § 52. Sie verfügen über die Einquartierung des Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, oder Natio- Militars. nalagent, ben Strafe ber Ungultigkeit einer folchen Wahl.

§ 34. Hingegen ist erlaubt, jemand zum Muniziindem sich diese zwen Verrichtungen vollkommen gut diese Gegenstände gehabt.

ufammen vertragen.

§ 35. In die gleiche Munizipalität können nicht denjenigen Formen, die hiezu vorgeschrieben werden wen Burger gefet werden, die fich gegenseitig bis konnten. im Grade von Geschwisterkind im Geblute intlusive, einer zwenten Wahl.

dem Gemeindehaus jeden Orts.

Bierter Abschnitt.

Verrichtungen der Munizipalitäten.

innern Polizen in Bezug auf Reinsichkeit, Sicherheit, schlagen wird, so kann die Sache vor die Berwals Ruhe und Erleuchtung der Strafen und offentlichen tungskammer des Kantons gebracht werden. Platen.

Derung und Erweiterung ber Strafen zu wachen , ben Rechtsftreitigkeit find, Fertigung fogenannter Geldauf

§ 39. Mit ber Polizen, Burgerwache und Racht

40. Mit den Schauspielen und offentlichen

§ 41. Mit der Aufficht über die Gute Der Lebens-

§ 42. Mit der Aufsicht über die Vollziehung der

§ 43. Mit der Polizen über die Gafthofe, Schenk-

§ 45. Mit der Polizen über die Fremden, gemein-§ 30. Wenn unter den bleibenden zwen Drittheilen schaftlich mit den Agenten der vollziehenden Gewalt.

§ 46. Mit Ernennung der Feldhuter, oder Flur-

§ 47. Mit Befuchung und Inspettion der Gefans

§ 48. Mit ben Magregeln gegen Fenerabrunfte. § 49. Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Biehseuchen.

§ 50. Gegen die tollen, und gegen die gefährlichen

und schädlichen Thieren.

§ 51. Mit der Bollziehung der Befete gegen Die

§ 53. Sie ertheilen Lebens = und Tobesscheine

(certificat de vie) Zeugniffe der Wahrheit ic.

§ 54. Sie beschäftigen sich mit den Geburts: balbeamten zu. ernennen , der bereits die Stelle eines Sterb = und Cheregistern der Burger , ohne jedoch die Gemeindeverwalters bekleidet, und so auch umgekehrt, Pfarrer der Pflichten zu entledigen, die fie bisher über

§ 55. Mit Aufnahme ber Bevolferungstabellen, in

im Grade von Geschwisterkind im Geblüte inklustve, § 56. Wenn die Munizipalität in ihren Amsversoder als Schwäher und Tochtermann, oder als richtungen einige neue Vanten, Ausbesserung oder Schwäger verwandt sind, ben Strafe der Ungültigkeit Einrichtung nothig sindet, die der Gemeindekammer jur Last fallen, fo tann fie bergleichen Bauten, Aus-§ 36. Die Munizipalität halt ihre Sitzungen in besserung ober Einrichtungen, nicht von ihr aus volls ziehen laffen, sondern fie muß fich an die Gemeindes tammer wenden und dieselbe auffordern , sich damit zu beschäftigen, welche gehalten ist, im Fall neue Mulagen oder Gebäude gefordert wurden, sich nach 5 37. Die Munizipalitaten beschäftigen sich mit ber dem § 82. und 120. zu benehmen; wenn es ausge-

§ 57. In den Gegenden wo nach den bisherigen Ci-38. Folglich die Verschlimmerung der Strafen vilgesetzen die sogenannte Fertigung von Kontraften, und offentlicher Wege zu verhuten, über die Vergra- Beranstaltung von Schatzungen die nicht Folge einer

bruchscheine, Entsagung gesetlich zutommender Rechte, sie aufzutreren, und ihre Bestrafung nach den Gesehen ober andere Erflarungen diefer Battung, fogenannte zu fordern. Frenungen, homologationen und andere bergleichen Formen gur Sicherheit oder Rechtsgultigkeit einer Sand fande liegt ibm ebenfalls ob. lung, von ehemaligen Untergerichten ober Stadtrathen! § 68. Die Bugen gehören der Mation, und die befohlen oder in Uebung waren, foll diefes führohen Entschädniße der beschädigten Parthey, wenn dergleis bor den Munizipalitäten gefcheben.

§ 58. Die Munizipalitaten beforgen ferner Die vor-Leitung ihrer Verhandlungen als folche, überhaupt Diefdas Gefet bestimmen. Rechte und Pflichten ber Bolfstonstituenten, nach ben

bisberigen Gefeten über Diefen Gegenstand.

§ 59. Wenn ein Majorenner als Verschwender oder blodfinnig, bevogtet und verrufen werden foll, fo muß Die Munizipalität dem Distriftsgericht die Anzeige Davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach gemeinschaftlich, und nach Mehrheit der Stimmen binlanglich eingezogenen Berichten Die Bevogtung ju ausuben. erkennen, jedoch unter Borbehaltung ber Beiterstiebung por das Rantonsgericht.

§ 60. Die Vogtswahlen, welche burch die Munizipalitaten geschehen, muffen von dem Diffriftsgericht

derlichen Eigenschaften batte.

6 61. Auch muffen Die Rechnungen ber Bogte und Curatoren, nachdem fie von der Munigipalitat unter, fucht und genehmiget worden, annoch vor dem Difiriftsgericht anerkennt werden, welches jedoch teine valität behandelt werden. Roften fordern foll.

§ 62. Auffer ben obgenannten Berrichtungen tonnen die Bermaltungskammern den Munigipalitaten den Bericht über ein Polizenvergeben abzunehmen, und Auftrage ertheilen, über Gegenstände, die im Bezirk darüber die Anzeigkunde nach § 64. zu fällen. ihrer Gemeinde zu vollziehen, oder zu beaufsichtigen

feyn tonnten.

Fünfter Abschnitt.

polizeyvergeben.

6 63. Jeder einzelne Munizipalbeamte hat, in Betref von Bolizenvergeben, bey benen er Beuge gemefen, gehoben merben. vollständige Glaubwurdigkeit.

6 64. Er foll der Munizipalitat Die Angeige Davon machen, welche barüber eine Urtunde ausstellt, durch ten jugegen fenn; in den andern aber wenigstens einer Die die Thatsache festgeset wird.

5 65. Die Minizipalbeamten follen aus ihrem Mittel Durch abfolutes Dehr einen Beamten ernennen, Diffritts, in feiner Abwefenheit Dann ber Rationalagent, welcher Munigipalprofurator beigt.

66. Die Berrichtungen Dieses Beamten find : Die ben Berhandlungen der Munizipalität benzuwohnen Urfunden über Polizenfehler und Bergeben, welche von der Munizivalität obigermaffen festgescht worden, Beobachtung der Gesetse machen. zur hand zu nehmen, die Beklagten por die Tribunale § 78. Der Unterstatthalter Des au laben, im Ramen ber offentlichen Gewalt gegen Munigipalitaten.

§ 67. Die Einziehung der Bugen für folche Begen.

den statt haben.

§ 60. Die gang summarische Prozedur, die vor mundschaftliche Polizen, Die Ginfebung und Entlaf den Tribunalien beobachtet werden foll, und die Romfung der Bormunde oder Bogte und Anratoren, Diespeteng Des Tribunals über Strafen Diefer Urt, wird

Sechster Abschnitt.

Dertheilung der Munizipalgeschäfte.

§ 70. In den Gemeinden, wo fich nur dren Munigipalbeamte vorfinden, follen fie ihre Gewalt immer

Bon diefer Regel ift einzig ausgenommen, baf ber Brafident allein die Burgerregifter führt, und Scheine

ertheilt.

§ 71. In den übrigen Gemeinden foll es den Dus genehmiget werden, welches auch das Recht hat, die nizipalitäten fren siehen, sich in so viel Gektionen ab-Wahl eines Mannes zu verwerfen, der nicht die erfo- jutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erheischen mag.

§ 72. Die Geftionen tonnen fich lediglich mit Bollziehungssachen beschäftigen; alles was eine allgemeine Magregel erfodert, muß von der gesammten Munist.

§ 73- Jede Munizipalität, von welcher Anzahl sie auch jenn mag, ift gehalten fich ju vereinigen, um

glementer machen, doch aber tonnen fie Befch luffe über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören; Diese Beschluffe mussen befolgt werden, sobald fie ber Ronflitution und ben Gefegen nicht zuwider find, ober bon der Bermaltungstammer bes Rantons nicht auf-

§ 75. Bu Abfaffung eines gultigen Beschluffes der Munizipalitaten , muffen in den Gemeinden der erften Rlaffe die dren Munizipalbeamite, oder ihre Suppleans

mehr als die Salfte ber Mitalieber.

§ 76. Der Unterstatthalter in dem Sauptorte Des ober an feiner Stelle fein Gehulfe, baben bas Recht

§ 77. Sie haben tein Stimmrecht, follen aber für

§ 78 Der Unterftatthalter des Diftritts becidigt die

5 79. Ihr End ist folgender :

Burger ju erfüllen.

§ 80. Die Register ber Munizipalitäten fteben allen

Burgern jur Ginficht offen.

§ 81. Die Munizipalitäten stehen unter der Ober- Entschädnisse berathschlagen. aufsicht der Berwaltungskammer des Kantons, welche § so. In den weniger volkreichen Gemeinden, berechtigt ist, ihre Beschlusse aufzuheben oder abzuant welche sich nicht sektionsweise versammeln, wird man Fallen wo eine folche anwendbar ift , vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Ausgaben der Munizipalitäten.

(lotale) Polizen nach fich ziehen wird, follen aus ben-fen muß. jenigen Gemeindeinfunften bestritten werden, welche ehemals und bisher ju Bestreitung abnlicher Ausgaben Die Munizipalität auf der Stelle zusammen treten , und bestimmt waren. Wenn folche Einkunfte nicht hinreis ber Generalversammlung einen neuen Borschlag noch chen wurden, fo foll die Summe, welche noch er- mahrend ber Sigung eingeben. fordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, auf alle § 92. Dieses muß wiederholt werden, bir der Ar-Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Ber, titel angenommen ist. haltniß ihres Bermogens vertheilt werden.

welche unterhalten oder verbeffert werden follen, ge- ju Ende gebracht ift.

tragen werden.

ift, der Unterhalt der Armen nicht mitbegriffen, über wel. sammelt fich die Munizipalität neuerdings, um das che die § 137 und 157. (Berrichtungen der Gemeinde, Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu ver-

tammer) verfügen.

§ 84. Wenn die von der Munizipalität eingegebe. der Berwalter des Gemeindsekels, oder der General nommen ift, wird als festgesetzt angesehen. versammlung ber Untheilhaber ermäßiget werden.

burch Geschafte veranlagt werden, Die ihnen (nach die andere aber benfelben verworfen haben, so wird bem § 53.) durch hobere Gemalten, und zu Sanden er Dennoch fur festgesetzt angesehen. der Ration aufgetragen find, sollen durch die Verwal. Ration erfest werden.

Achter Abfchnitt.

Entschädniffe der Munizipalitäten.

86. Den Munizipalbeamten, den Gefretart, und den Beibeln tonnen maftige Entschadniffe ertheilt chen guff, bis die Munizivalitat nothig finden wird, werden, die mit ihren Arbeiten in Berhaltnif feben. Abanderungen zu verlangen.

5 79. Ihr End ist folgender! \$ 87. Die Generalversammlung aller Aktivburger "Ich schwore die Pstichten des Amts, das mir wird hierüber abschließen; sie bestimmt zuerst, ob die aufgetragen ift, nach bestem Gewissen und in mahren Munizipalbeamten Entschädniffe erhalten follen, und Treuen, nach allen meinen Rraften, als ein guter dann, wenn folche ftatt haben, wie ftark felbe fenn follen.

§ 88. Che man gur Wahl der Munigipalbeamten schreitet, wird man über die ihnen ju bestimmende

andern, die Weitersziehung vor hobere Gewalten, in ben biefer Berathschlagung auf folgende Art ju Werte geben :

6 90. Die Munigipalitat legt ber Generalverfamms lung einen ausführlichen Entwurf vor, welche benfelben Urtitel für Artitel durche Auffteben ober Gigens 9. 82. Die Untoften, welche die blos ortliche, bleiben abmehrt, und entweder annehmen oder verwer-

G gi. Wenn ein Artitel berworfen wird, fo mus

Die gegenwärtige Verfügung betrift diejenige Aus- sich zu versammeln, sich in Sektionen bilden, soll der lagen nicht, welche derfenigen Rlaffe von Gemeind-Borschlag der Munizipalitat, die ihnen zu bestimmengutern eigen find, die ein folches ausschliefliches Gi. menden Entschaoniffe betreffend, ieder Gektion ju gleie genthum der Theilhaber find, daß sie ganz und gar zu cher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe teinen offentlichen Ausgaben bentrugen; folche Unto nach über jeden Artitel besonders durch Aufstehen und sten sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Guter, Sigenbleiben absprechen, so lang bis der Vorschlag ganz

§ 94 Rachdem die Geltionen über jeden befondern § 83. Unter den Unkosten, wovon hier die Rede ift, Artifel ihre Meinungen werden geauffert haben, ver-

gleichen.

§ 95. Derjenige Artifel, welcher burch bie Dehrnen Berzeichniffe übertrieben find, fo konnen fie durch heit der Gektionen (indem man diefe, und nicht die Die Berwaltungskammer des Kantons auf Begehren Zahl der in jeder gegebenen Stimmen fahlt,) ange-

§ 96. Sollten fich die Geftionen in geraber Bahl § 84. Die Ausgaben ber Munigipalitat, welche porfinden, und die eine helfte ben Artitel angenommen,

9 97. Wenn ein Artitel duech die Dehrheit ber Gel tungskammer des Kantons aus den Eintunften der tionen, voer gar einstimmig von denfelben verworfen wird, so versammelt sich, dem Inhalt der Artikel 92 und 92 gemaß, ungesaumt die Munizipalitat, um einen neuen Artifel vorzuschlagen.

9 98. Diefe Entschadniffe bleiben auf bem nemlis

berungen ber Generalversammlung vorschlagen.

Reunter Abschnitt.

Amtsfleidung

§ 100. Die Munizipalbeamten tragen ein rothes Band um den rechten Arm.

§ 101. Der Prafibent hat um den rechten Urm ein roth und grunes Band.

3 wenter Theil. Derwaltung der Gemeindguter.

Erfter Abschnitt.

Generalversammlung der Untheilhaber an den Babi. Bemeindautern.

Die Aftivburger find, verfammeln fich jahrlich von besondere Amtspflichten haben. Rechts wegen auf den 15. Man.

6 103. Das erstemal führt das Prasidium dieser genden Rechnungen. Berfammlung am Kantonshauptorte ber Regierungs- § 117. Ueber Steuern, Die zu Bestreitung ihrer fratthalter, in ben Diftriftshauptorten der Unterfiatt. Bedurfniffe nothig find. hatthalter, und in den übrigen Orten Die Rational-Mgenten.

§ 104. Im Verfolge prafidirt allemal der Prafident der Gemeindstammer, oder ber Gemeindsverwalter,

welcher im Range auf ihn folgt.

den Verbalprozes über die Sitzungen der General- die Kosten eine gewisse Summe übersteigen, deren Be-persammlung. versammlung.

Zwenter Abschnitt.

Bemeindokammer, ihre Errichtung. 5 106. Die Antheilhaber an den Gemeindgütern jeden ben Bertheilung der offentlichen Einkunfte zu fie es am zuträglichsten finden; doch foll ihre Anzahl kommt. nie die Bahl von funfgeben Mitgliedern überfleigen.

§ 107. Der zuerst ernannte Gemeindsverwalter iff ausgehalten werden muffen.

Prafident der Rammer.

Dritter Abschnitt.

mahl der Gemeindsverwalter. 108. Die Wahl fieht ber zu diesem Ende auf den volterung fann die Generalversammlung ber Antheils 15. Man versammelten Generalversammlung ber An-haber burch einen ausdrücklichen Beschling ber Getheilhaber an bem Gemeindgute gu.

Art, wie die Versammlung gehalten wird, sind die gegeben werden soll. nemlichen, welche zu Ernennung der Munizipalbeam § 125. Die Unte ten in ben §§ 21, 22 und 23 bestimmt find.

Drittheil erneuert.

§ 111. Alle Borfchriften der § 25, 26, 27, 28, Gemeindegutern benzuwohnen, die Gemeinde mag fart 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, sowohl uber den Aus oder wenig bevolfert feyn. tritt der Munizipalbeamten, als die Unverträglichkeit § 126. Sie haben daben kein Stimmrecht, wemt

f 99. In diesem Fall muß fie dergleichen Aban berfchiedener Stellen und die Verwandschaftsgrade, find auch auf die Gemeindsverwalter anwendbar.

§ 112. Der Unterstatthalter beeidigt die Gemeinds=

verwalter.

§ 113. Ihr Gid ift derjenige der Munizipalbeamten.

Vierter Abschnitt. Verrichtungen der Generalversammlung der Theilhaber an den Gemeindautern.

I. In den Gemeinden, deren Bevolkerung drengebenhundert Geelen und barunter ift.

§ 114. Die Verfammlung bildet fich zur Bestims mung der Bahl der Gemeindsverwalter und zu ihrer

115. Sie bestimmt die Entschädigungen der Be-§ 102. Alle Antheilhaber an den Gemeindgütern, meindsverwalter und derjenigen unter ihnen, welche

§ 116. Sie berathschlagt über die jährlich abzules

§ 118. Ueber Erwerbung, Berauferung und Bers taufdbung von Liegenschaften.

§ 119. Ueber Anleihung von Kapitalien.

§ 120. Ueber Entwurfe zu neuen Anlagen, wie: Gebaude, Strafen, Gaffenpflafter, Brunnen, und § 105. Der Getretar ber Gemeindskammer führt bergleichen Gegenstande jum allgemeinen Rugen, wenn folcher Gebaude und Ausbefferungen follen übrigens nach der Vorschrift des § 82 berichtigt werden.

§ 121. Ueber Bestimmung bes Untheile, der einem

§ 122. Ueber Rechtshändel, welche angehoben oder

§ 123. In allen diesen Fallen ift die Gemeinds kainmer gehalten, die Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 124. In den Gemeinden von einer folchen Bemeindskammer zusammenberufen werden, wovon dem § 109. Die Vorschriften für die Wahlart, und die Unterstatthalter ober dem Rationalagent Rachricht

125. Die Unterstatthalter in den hauptorten der Kantone und Distrifte, die Rationalagenten, oder an 6 110. Die Gemeindskammer wird jahrlich zum ihrem Platze einer ihrer Gehulfen, haben bas Recht, ben Generalversammlungen der Antheilhaber an den

fie nicht felbst Mitantheilhaber sind, sondern die blogesso sollen die Gemeindsverwalter gehalten senn, die

§ 127. Wenn ihren Borftellungen in einem folchen gleichgeltend mit den Stimmen ber Bermalter gezählt Falle nicht Folge geleistet wird, so sollen sie folches werden.

der oberen Beborde anzeigen.

II. In den Gemeinden, deren Bevolkerung brenzehenhundert Geelen übersteigt.

an den Gemeindgütern beschäftigt sich nur mit den Semeinden, die nicht vier Bervalter haben, kank vier ersten derfelben im vorigen Titel (§ 114, 115, einer allein zwen Funktionen vereichten.

116 und 117) zugetheilten Gegenstände, nemlich: § 136. Der eine der Verwalter, unter dem Namen nungeabnahme, und mit ben Gemeindsabgaben.

§ 129. Was die Ankaufe, Verkaufe und Austanzehenhundert Seelen diejenigen, deren ganzliche Be-er hat die Aufsicht über die bedürftigen Antheilhaber, volkerung funftausend Seelen übersteigt, von denen, und die Austheilung der Unterstühungen oder Almosen, die unter dieser letzeren Zahl bevolkert sind, unter zufolge den Beschlussen der Gemeindskammer. schieden werden. Sieben, wie überall in diesem Re- § 138. Der dritte ift der Bauinspektor. Er beforgt glement, werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde die Erbauung und Unterhaltung der Gebaude, welche ohne einige Ausnahme gerechnet.

§ 130. In ben Gemeinden, in welchen die Bevol-pflaffere, ber Brunnen und Arbeiten, welche die Anterung unter fünftausend Geelen, aber über drenzehen-theilhaber unternehmen.

übersteigt. versammlung der Antheilhaber ebenfalls über Bauten, Partifulare beziehen. deren Unkosten eine Summe übersteigen wurde, welche mer ganzlich untergeordnet, deren Mitgfieder sie find. sie über dergleichen Gegenstände der Kompetenz der § 141. Sie werden von der Gemeindskammer selbst Gemeindkammer überlaffen haben wird.

§ 132. In den Gemeinden, deren gesammte Be- § 142. In Rücksicht des Austrittes ans ihren Stels völkerung über fünftausend Seelen ist, wird die Ge- len sind sie den nämlichen Regeln unterworfen, wie neralversammlung der Antheilhaber, bey ihrer ge- die übrigen Gemeindsverwalter. wöhnlichen Zusammenkunft im Monat Man, durch § 143. Es bleibt den Gemeindskammern überlassen, Das einfache relative Stimmenmehr, Verwaltungs-nach ihrem Gutbefinden und ihren Bedürsniffen Ses kommissärs erwählen.

§ 133. Die Anzahl dieser Kommissärs soll der An- § 144. Die Gemeindskammern der volkreicheren zahl der Verwalter gleich sehn; ihre Amtsverrichtung Gemeinden, oder deren größere Beschäftigungen es er-

befferungen oder neue Einrichtungen, beren Koften einestragen. von der Generalversammlung jum Boraus bestimmte § 145. Sie find der Gemeindskammer untergeords Summe übersteigen wurden, berathschlagt werden soll, net, und diese ist für ihre Berhandlungen verantwortlich.

Befugniß Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen Verwaltungskommissärs zu sich zu berufen, und mit die Konstitution, die Gesetze, oder die öffentliche Ruhe ihnen gemeinschaftlich zu berathen. Ben diesen Begeschehen sollte.

Fünfter Abschnitt.

Verrichtungen der Gemeindskammer.

§ 135. Unter der Angahl der Verwalter find vier § 128. Die Generalversammlung der Untheilhaber Beamte, die befondere Funktionen haben. In ben

mit der Bestimmung der Anzahl der Berwalter und eines Seckelmeisters, ift mit der Ginnahme und Ausmit ihrer Wahl, mit ihrer Entschädniß, mit der Rech-gabe der Gemeindeinkunfte, nach Maafgabe der Be-

s 137. Der zivente heißt Armenpsteger. schungen von liegenden Gutern anbetrifft; so werden die Armenkasse der bedürftigen Antheilhaber, da me in dieser Rucksicht unter den Gemeinden über dren- sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist:

ben Theilhabern gehoren, der Strafen, bes Gaffen-

hundert ift, foll die Generalversammlung der Antheil- § 139. Der vierte ift der Forstauffeber. Er hat haber sich mit folchen Ankaufen, Berkaufen und Aus-nur an den Orten statt, wo Gemeindwaltungen oder tauschungen nur dann beschäftigen, wenn ihr Werth liegende Guter sind; er wacht über die Erhaltung und Die Summe von sechszehenhundert Schweizerfranken Erganzung der Waldungen und den Holzschlag, und die Unterhaltung der liegenden Guter. Er vollzieht § 131. In folchen Gemeinden kann die General- Die Befchluffe, die fich auf Holzaustheilung unter Die

Ausbesserung und neue Einrichtungen berathschlagen, § 140. Alle diese Beamten find der Gemeindstams

ernennt.

fretars und Weibel anzustellen.

wird ein Jahr lang mahren. fordern, konnen sich in Kommissionen oder Bureaux 134. Wenn über die Veräußerung oder den An-abtheilen, deren jedoch nicht mehr als vier senn sollen, kauf eines unbeweglichen Gutes, über Sauten, Auß- Die Vollziehung der Beschliffe wird denselben über-

über diese Kommissionen; er ist aber von keiner der-solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, felben Mitglied.

auf ein Jahr lang, durch geheimes und absolutes bisheriger Vorschrift und liebung jedes Ortes.

Stimmenmehr.

nachstehenden Ordnung:

§ 149. Die erste Rommission ift mit Einnahme der Gemeindseinkunfte beschäftigt, so wie mit ben dieser Sekretars und Unterbeamten ift der Gemeinds Zahlungen; fie führt die nothigen Rechnungen, fie kammer überlaffen. leitet die Rechtshandel, welche den Gemeindgutsantheil= habern auffallen.

davon.

151. Diese Rommission legt der Gemeindskammer Die Rechnungen einen Monat früher ab, als folchel dieselben der Generalversammlung der Theilhaber vorlegen muß.

und jedem Theilhaber ausgetheilt, oder aber wenig- sipalbeamten. Alle Borschriften also, die in den § 80 stens 14 Tage vor der Generalversammlung in dem bis 99. enthalten find, bleiben auch hier in Wirkung,

treten.

§ 154. Auch foll die Rechnungskommission nicht in der Kammer figen, wenn ihre Rechnungen unterfucht werden.

§ 155. Die zwepte Kommission beschäftigt sich mit Erbaunug und Ausbefferung der Gebaude, Bruden, bere Amtefleidung. Damme, Spaziergange, Gaffen, Pfafter, Brunnen, Straffen und bergleichen, Die ber Gemeinde obliegen.

fer Kommiffion.

§ 157. Die driite Kommission hat die Verwaltung der Armenguter; fie bestimmt die Unterstützungen; fie beforgt die Waisen und unehelichen Kinder, welche

Die Gemeinde unterhalten muß.

§ 158. Die Pflichten der Gemeindskammer und § 168. Zu Erwählung der Munizipalitäten und Armenkommission, in Betreff des Armenwesens, ver- Festsetzung ihrer Entschädnisse, wird sich in einem Zeitwandeln fich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht raum von acht, oder aufs fpateste vierzehn Tage nach darüber, an welchen nicht die gange Gemeinde, fon Befanntmachung bes gegenwartigen Gefetzes, Die alldern befondere Berbindungen in derfelben, thre Armen gemeine Berfaminlung der Aftivburger eines jeden Orts, berpflegen

§ 159. Der Armenpfleger ist allemal Mitalied Diefer

Rommission.

§ 160. Die vierte Kommission soll die Liegenschaften

und Baldungen der Gemeinde beforgen.

derfelben.

162. Diese Kommission betreibt durch einen von thr bestellten Geschäftsträger die Vergutung der an Ge-

1 146. Der Braffbent der Kammer hat die Auffichtlmeindswaldungen ausgeübten Frevel und Bergehungen s welches durch das Gesetz bestimmt wird, und so sume § 147. Die Kammer bildet diese Kommissionen selbst marisch als möglich behandelt, einstweilen aber nach

§ 163. Es ift jeder Rommiffion erlaubt, einen Ge § 148. Sie errichtet diese Rommissionen in derferetar und Unterbeamte zu halten, wenn es die Roth

erfordert.

§ 164. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung

§. 165. In ben weniger bevolterten Gemeinden, Die teine folden befondern Kommifionen errichtet has 150. Der Seckelmeister ift nothwendiges Mitglied ben, ubt die gefammte Gemeindstammer Die Berrich. tungen der verschiedenen Rommigionen aus.

Sechster Abschnitt.

Entschädnisse der Gemeindsverwalter.

166. Diefe Entschadniffe werden auf gleiche Art § 152. Diese Rechnungen muffen entweder gedruckt, und Weise bestimmt, wie die Entschädnisse der Muni-Sefretariat der Rammer gur Ginficht niedergelegt werden. wenn man flatt Munizipalitat, Bermaltung Der § 153. Wenn der Sedelmeifter feine Rechnungen Gemeindguter, und fatt Berwaltung aller Aftiv. der Kommission ablegt, so soll er aus dem Saale ab-burger, Berwaltung der Antheilhaber am Gemeindegut fest.

Siebenter Abschnitt.

Umtseleidung.

§ 167. Die Gemeindsverwalter haben feine befons

Dritter Theil.

§ 156. Der Bauinspektor ist allemal Mitglied die- Verfügungen, die den Umständen angemessen find, um das Gesetz üben die Organisation der Munizipalitäten in Ausübung zu bringen.

Erfter Abiconitt.

Neue Munizipalitäten.

nach borgefchriebener Form bilben.

§ 169. Die Frage über bie Entschadniffe wird gub

erft bestimmt werben.

§ 170. Bu diefem Behuf werden ber Prafibent und bie Scrututoren (Stimmengabler) ben Borfchlag fur Diefes § 161. Der Forstaufseher ift nothwendiges Mitgliedserstemal thun, ber sonft den Munizipalen, vermoge der § 90 und 91. zukommt.

(Die Fortsetung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und Ufferi,

Mitgliedern der gefengebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Band III.

Nº. III. Lugern, den 25 Merz 1799. (5 Germinal, VII.)

Gefetgebung.

Befet über die Munizipalitäten.

(Befch ! u f.) fektionsweise versammeln, werden fich die Prafidenten wählt werden. und die Scrutatoren einer jeden Settion, nach ihrer bere vereinigen.

§ 172. Diefes Bureau fou fich nach Mehrheit der auf ihre Berrichtungen Bezug haben. Stimmen berathen, und ju Bestimmung ber Entschad. nisse ein umständliches Projekt artikelweise entwerfen.

§ 173. Hierauf foll nach Borschrift bes Reglements Die Polizen haben, welche ihnen zusteht. verfahren werden.

3wenter Abschnitt.

Meue Gemeindskammer.

theilhaber am Gemeindgut versammeln , um zu Er jugleich offen stehen sou. wahlung der Verwalter , und vor allem aus zu Be (184. Heber alle G ftimmung ihrer Entichadniffe gu fchreiten.

173 vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

§ 176. Der Prafident und die Scrutatoren (Stim ebenfalls die der Verwaltungstammer des Gemeindguts nigen Die folches erhalten, unterzeichnet werden muß. Jugeschriebenen Berrichtungen ausüben.

Dritter Abschnitt.

Einsetzung der neuen Gewalten.

mern in jedem Ort unmittelbar ibre Berrichtungen geliefert werden.

kammern übertragene Verrichtungen ausübten, auf-

§ 179. Doch tonnen die Mitglieder ber vormaligen Rathe und Munizipalitaten, im Fall forft tein gefetz-§ 171. In ben volfreichern Gemeinden, Die fich liches Sindernig obwaltet, ju ben neuen Stellen er-

§ 180. Die alten Authoritaten find verpflichtet, Ernennung gu Errichtung, eines einzigen Bureau befon. ohne Bergug ben neu eingesetzten alle Paviere, Titel, Dokumente, Bucher und Register auszuliefern, welche

> § 181. Den Munizipalitaten tommen biejenigen Papiere, Reglemente und Register ju, die Bejug auf

§ 182. Die Bermalter erhalten die Titel, Dofumente wid Ringrobel, Die auf bas Eigenthum Der Gemeinb. guter Bezug haben.

6 181. Diejenigen Bucher und Schriften, welche 174. In Zeit von 14 Tagen, und nicht später auf beyde Gegenstände zugleich Bezug haben, sollen an als in dren Wochen nach Bekanntmachung des Geseinem gemeinsamen Orte verwahrt werden, zu welchem seines, soll sich die allgemeine Versammlung der Ander Jutritt den Munizipalitäten und den Verwaltern

§ 184. Heber alle Gegenstände von Werth, ale Bold, Gilber, Gultbriefe, (Schuldbriefe) und andere § 175. Es follen die in dem § 170. 171. 172 und bergleichen, Die von den ehemaligen Gewalten ben neuen übergeben werden, foll ein drepfaches Inventarium gezogen werden, das fowohl von den vornehm. gabler) Der Berfammlung follen für Diefes erstemal ften Beamten, Die felbiges eingaben, als auch benfe-

§ 185. Die einte Diefer Abschriften erhalten Diejenigen, die diefe Effettenfübergeben haben ; Die zwenten befommen Diejenigen, Die biefe übergebenen Begenftande empfangen, f 177. Sogleich nach der Erwählung der Berwal- um folche in die Gemeindarchive zu legen; und die ter sollen die Munizipalitäten, und die Gemeindskam. Dritte foll der Berwaltungskammer des Kantons aus-

§ 186. Alle abzulegenden Rechnungen ber vormas § 178. Bon diesem Zeitpunkte au, sind und blei-ligen Rathe, Kammern und Gewalten jeder Art, die ben alle Rathe, Magistrate, Kammern oder Bersam, ehedem die Berrichtungen, die auf die Polizen und lungen jeder Art, fo wie auch felbst die an einigen Verwaltung der Gemeindeguter Bezug haben, ausub-Orten provisorisch eingesetzten Munizipalitäten, von ten, so wie auch die Rechnungen aller ber besondern, wem fie auch ihre Gewalt mogen erhalten haben, Diessolchen Gewalten untergeordneten Beamten, sollen abbis dahin einige den Munizipalitäten oder Gemeinds- gerechnet, und bis zu dem Tage inelusive, an welchem , bie Gemeindsverwalter ernennt wurden , abge-

fchloffen werben.

legen haben, nicht die nothige Zeit gehabt hatten, Senat den 15. hornung 1799 angenommenes Gefet um folche ju verfertigen, fo foll ihnen von den neuer- gedruckt, bekannt gemacht, und die Originalakte mit mabiten Munigipalbeamten ober Berwaltern, je nach bem Siegel der Republik verwahrt werden folle. dem es tiefelben betreffen mag, ein hinlanglicher Auffcbub bewilliget werden

§ 188. Die obigen Rechnungen follen den gleichen Personen, und chemaligen Behorden, und auf dem bisher üblichen Juß abgelegt werden; nur sollen die der General-Setretar, Mo neuen Munizipalitaten, oder die neuen Berwalter, so Zu drucken und publiziren anbefohlen. wie der Gegenstand ihre Verrichtungen angeht, ober felbit beide gufammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten fenn, Diefe Rechnungen gu untersuchen, und ben deren Ablegung jugegen ju fenn.

§ 189. Wenn die Munigipalen ober Bermalter in Diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten . oder Betrügereyen bemerken follten, fo follen fie deren Berichtung verlangen; im Fall aber daß fie diefe nicht erlangen fonnten , follen fie ihre Rlagen vor die Ber-

maltungekammer bes Rantone bringen.

chen Beborden belangt werden.

Berhaltnif, in welchem fie mit ihren Berrichtungen mokratische fenn mag. Denn der Zweck des Staates, fteben, untergeichnet werden.

archiven niedergelegt werben. tann auch ein folches authentisches Doppel behalten.

184. Melbung gethan worden.

Belvetien bekannt gemacht, und an den behorenden bes Eigenthums im weiteften Ginne : alfo ift auch Orten angeschlagen werden.

Der Drafident des großen Raths (L. S.)Schlumpf.

Beinog, Gefretar. Egg von Ryten, Gefretar

Der Senat an bas Vollziehungsdirektorium. großen Rathe in Erwägung gezogen und genehmigt.

Lugern ben 15 hornung 1799.

(L. S.) Der Drafident bes Senate

Schwaller. mittelholger, Gefretar. Dut Setretar.

Das Vollziehungs-Direktorium befchlieft, daß obstehendes vom großen Rathe den 5. Wintermonat 6 187. Wenn diesenigen, welche Rechnung abzu 1798 bis 14. Hornung 1799 beschlossenes und vom

Lugern, den 15. Hornung, 1798.

(L. S.) Der Prafident des Bollgiehungs-Direktoriums, Glanre.

Im Ramen bes Bollziehungs = Direktoriums, der General-Setretar, Mouffon.

Der Minister der Justig und Polizen, F. B. Mener.

Einige Gedanken über das Verhältnif der wiffen. Schaftlichen Unftalten, der Schulen und Rirchen jum Staate. Von Johannes Schulthes, Lehrer am Züricher Gomnasium.

Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können noch aus einem höheren Gefichtspunkte betrachtet wer-§ 190. Wenn fich Betrugerenen vorfinden, fo follen ben, in welchem fie dem Staate nicht untergeordnet die Strafbaren in der gesetzlichen Form bor richterli- erfcheinen, fondern neben oder fogar über demfelben thre Stelle behaupten. Es giebt — wie in einem § 191. Diese Rechnungen follen von den Rechnungs. fruberen Auffage, *) als deffen Fortsegung der gegingebern, von den ehemaligen Gewalten, und von ben wartige fich anfeben lagt, bemerkt worden - eine neuen Munigipalen oder den Berwaltern , je nach - Dem bobere Frenheit, als jede politische und felbst bie been, unterzeichnet werden. § 192. Ein auf diese Weise ausgefertigtes Doppel in der Gelehrten-Republik in unseren Zeiten Epoche foll, sur Sicherheit aller Parthepen, in den Gemeind macht, und eine Umschaffung aller Runfte und 2Bif-Der Rochnungsgeber senschaften anzubahnen scheint, — ber Zweck bes Staates bezieht fich nur auf aufere Sandlungen, § 191. Die Reftang Diefer Rechnungen ift einer Der- welche gur Ausführung gebracht werden konnen, Der jenigen Gegenstände, von beren Uebergabe oben im & Sandelnde mag innere Heberzeugung von ihrer Nothwendigkeit haben oder nicht. Der Staat ift eine § 194. Diefes Gefet foll fogleich gebruckt , in gang Gefellschaft jum außerlichen Zwecke , zur Sicherung die Frenheit, für welche der Staat Gewähr leiftet, nur außerliche Frenheit, welche erft dadurch einen mahren Werth erlangt, wenn die innere Frenheit hingutommt. Diese bezieht fich auf den inneren 3weck des Menschen, (auf Wahrheit und Tugend) der eben fo heilig, oder unendlich heiliger ist, als der äußer-Der Genat der einen und untheilbaren Republit liche, aber nicht erzwungen werden taun, fondern helvetiens hat den hiever enthaltenen Befchlug des nur aus Glauben und Ueberzeugung hervorgeht. Das einzige Mittel dieses inneren Zweckes ift Erziehung und Unterricht.

[&]quot;) Bon der bringenden Rothwendigfeit, fich der belveti. fchen Schulen von Staats wegen anzunehmen. Zurich, 1798.